enreg-Jahrestagung 2023

7. Dezember 2023
RA Michael H. Küper, M.Sc.

“Versorgung energieintensiver (Industrie-) Unternehmen mit erneuerbarer und bezahlbarer Energie”

pwc

Agenda

1. Versuch einer Standortbestimmung
2. Versorgung mit bezahlbarer Energie
3. Versorgung mit erneuerbarer Energie
4. Backup

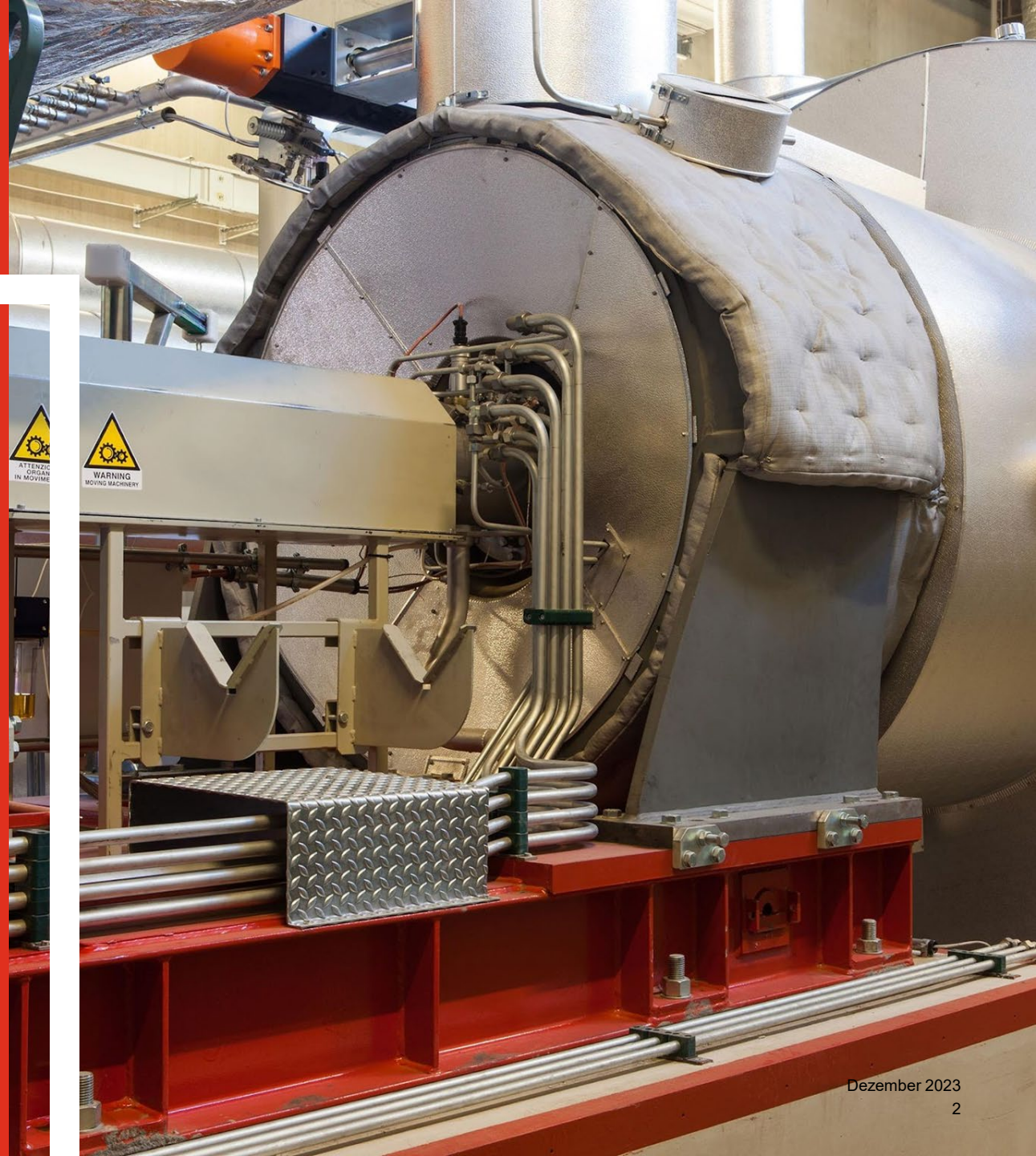

1

Versuch einer Standortbestimmung

Die energieintensiven (Industrie-) Unternehmen in Deutschland …

- sind eine sehr **heterogene Gruppe** mit sehr unterschiedlichen Herausforderungen
- sind von den **veränderten Rahmenbedingungen** auf den Energiemärkten in sehr unterschiedlicher Art und Weise betroffen
- stehen für einen Anteil von über **20 Prozent an der Bruttowertschöpfung** und **14 Prozent der Beschäftigten** in Deutschland
- hatten 2021 einen Anteil am gesamten **Energieverbrauch** der deutschen Industrie von rund **77 Prozent**
- haben ihre **Produktion in Deutschland** infolge der Verwerfungen an den Energiemärkten spürbar zurückgefahren (rund 15 Indexpunkte!); teilweise komplett eingestellt

…suchen Sicherheit!

„Wir wollen Deutschland als starken Industriestandort in seiner ganzen Vielfalt erhalten. Vom Weltkonzern über die mittelständischen Hidden Champions bis zum Kleinbetrieb. Von der energieintensiven Grundstoffindustrie über den Maschinen- und Fahrzeugbau bis zur Raumfahrt. Wenn wir auch in Zukunft ein wirtschaftlich erfolgreiches Land sein wollen, müssen wir auf unserer größten Stärke aufbauen: Auf unserer Industrie und damit auf unserer Fähigkeit, erstklassige Produkte zu entwickeln und herzustellen. (…)

Doch es bleiben zentrale Aufgaben: Die Brücke für energieintensive Unternehmen steht noch nicht, um sicher ans andere Ufer eines wettbewerbsfähigen Industriestroms aus Erneuerbaren zu kommen.“

Vizekanzler und Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Robert Habeck (24.10.2023)

„Fahren auf Sicht…“

Wie geht es mit dem Wirtschafts-
stabilisierungsfonds weiter?

Urteil des BVerfG zum
Nachtragshaushalt 2021

Welche Instrumente sind
wie betroffen?

Haushaltssperre

Wie geht es nun weiter?

LNG Preise: Die Spannungen am Markt haben seit Mitte Dezember 2022 deutlich nachgelassen – nun ist der Erdgaspreis in Europa auf ähnlichem Niveau wie LNG in Japan, aber deutlich teurer als USA

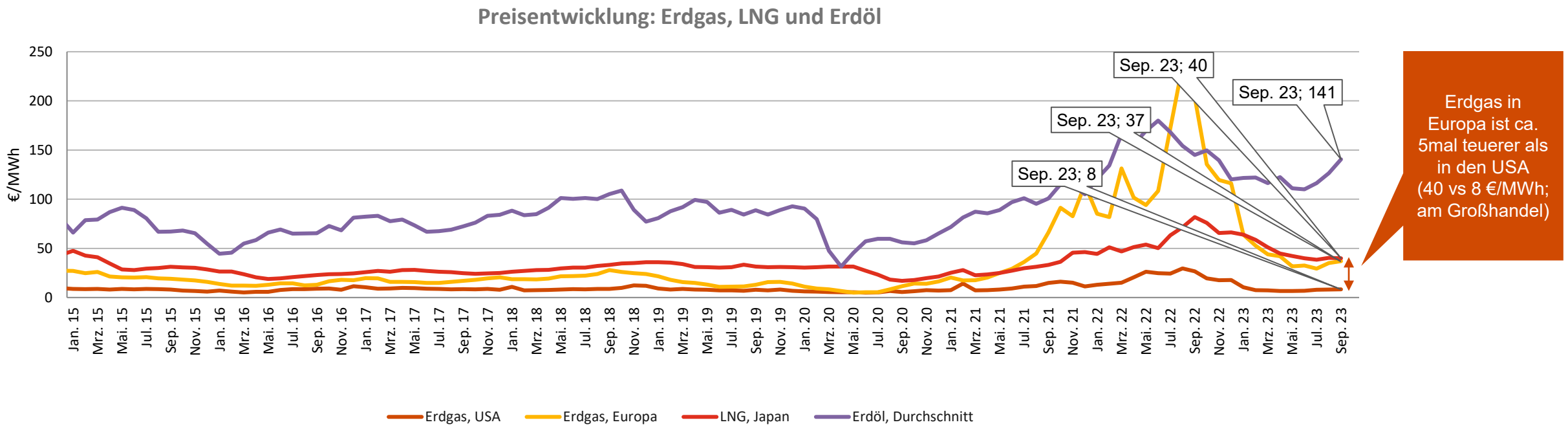

- Im Januar 2023 waren die LNG Preise in Japan erstmals seit Mai 2021 wieder teurer als Erdgas in Europa
- Die künftige Preisentwicklung von LNG wird stark beeinflusst von der Nachfrageentwicklung
- Im Winter konkurriert Europa insbesondere mit China um die LNG-Mengen

Quelle: World Bank Pink Sheet; EZB; ACER

Kurzfristiger Ausblick Deutschland: Die Preise für KJ 2024 haben sich zuletzt stabilisiert – deutlich niedrigeres Niveau als zu Jahresbeginn, aber historischer Höchststand

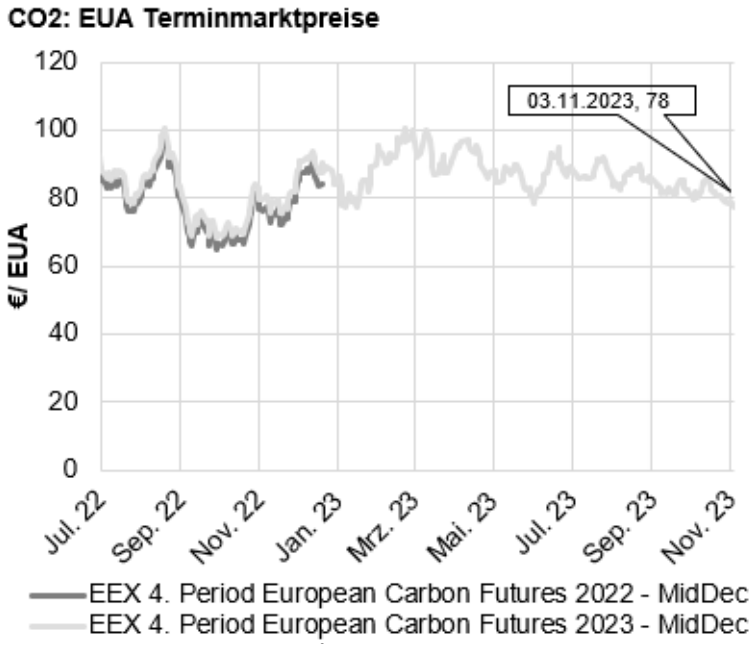

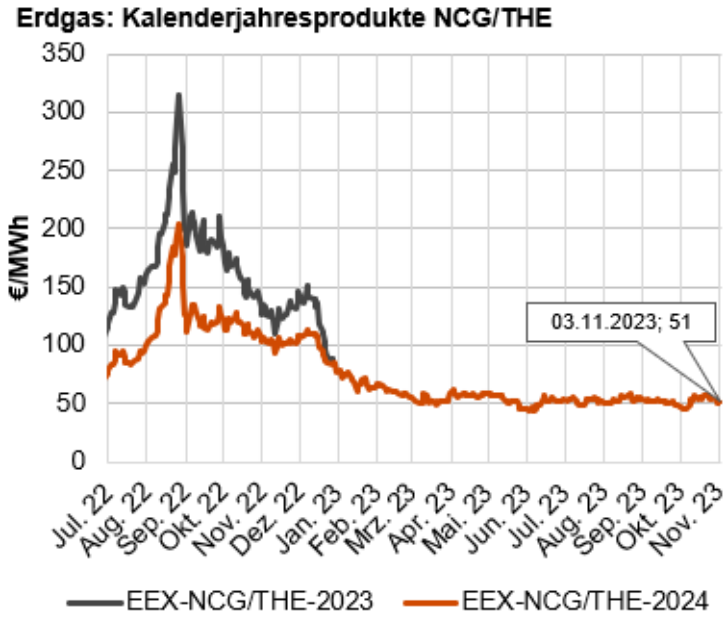

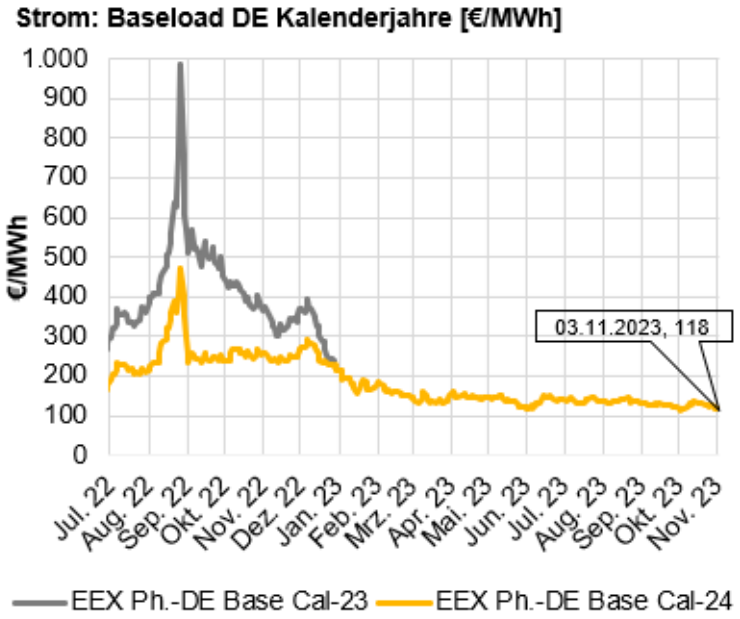

Preise zum jeweiligen Stichtag (2023)	
03.11.2022	79,38 €/EUA
03.10.2023	79,65 €/EUA
27.10.2023	79,35 €/EUA
03.11.2023	77,65 €/EUA

Preise zum jeweiligen Stichtag	
03.11.2022	105,70 €/MWh
03.10.2023	44,95 €/MWh
27.10.2023	54,46 €/MWh
THE 06.12.2023	**40,7 €/MWh**

Preise zum jeweiligen Stichtag	
03.11.2022	256,71 €/MWh
03.10.2023	114,87 €/MWh
27.10.2023	124,73 €/MWh
07.12.2023	**99,40 €/MWh**

Quellen: Energate, PwC Research; Stand: 03.11.2023

Langfristiger Ausblick Deutschland: Die Markterwartungen für zukünftige Gas- und Strompreise zeigen einen massiven Preisfall in den künftigen Frontjahren

Gas

Erdgas: Kalenderjahre NCG/THE [€/MWh]

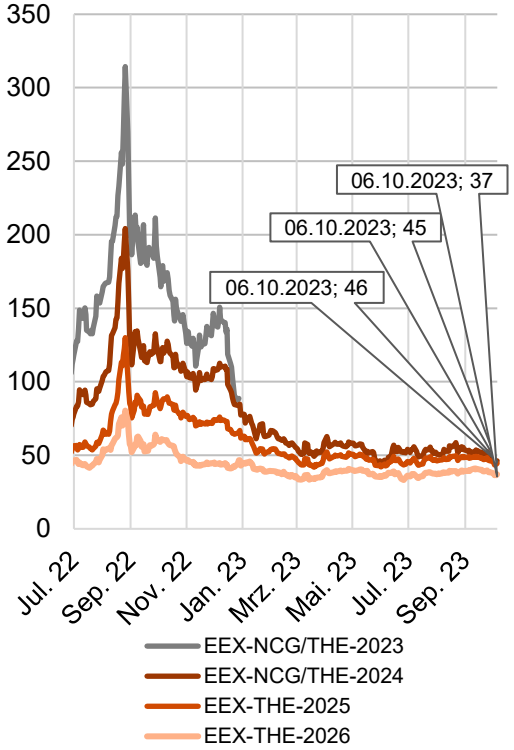

Erdgas: Forward-Curve THE [€/MWh]

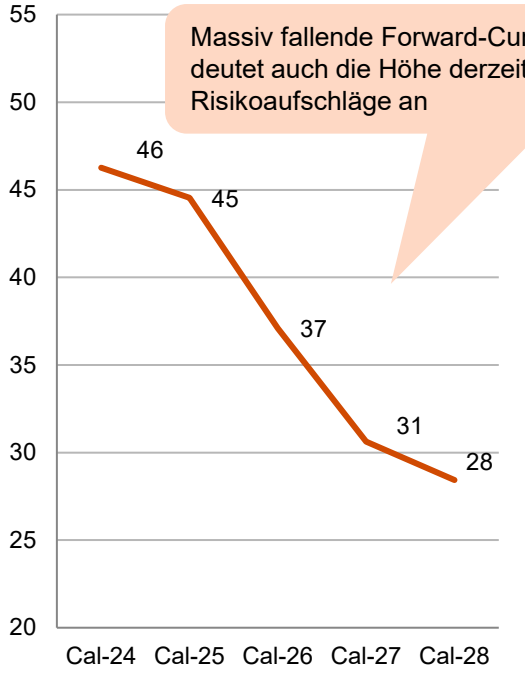

Massiv fallende Forward-Curve deutet auch die Höhe derzeitiger Risikoaufschläge an

Strom

Strom: Baseload DE Kalenderjahre [€/MWh]

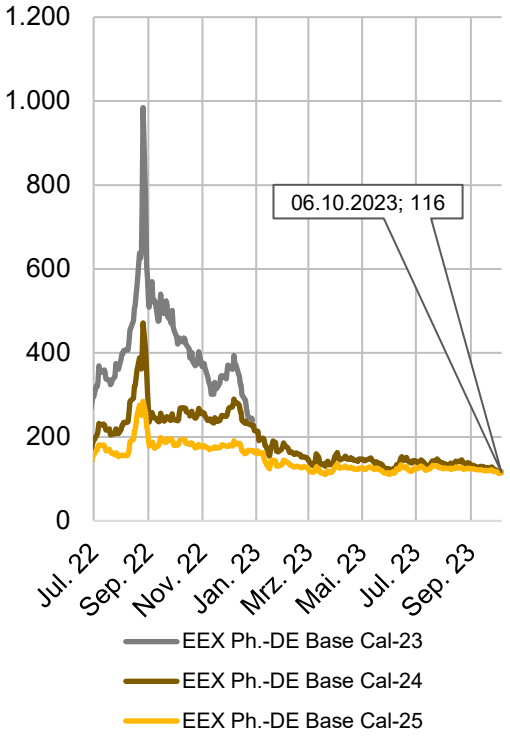

Strom: Forward-Curve Baseload DE [€/MWh]

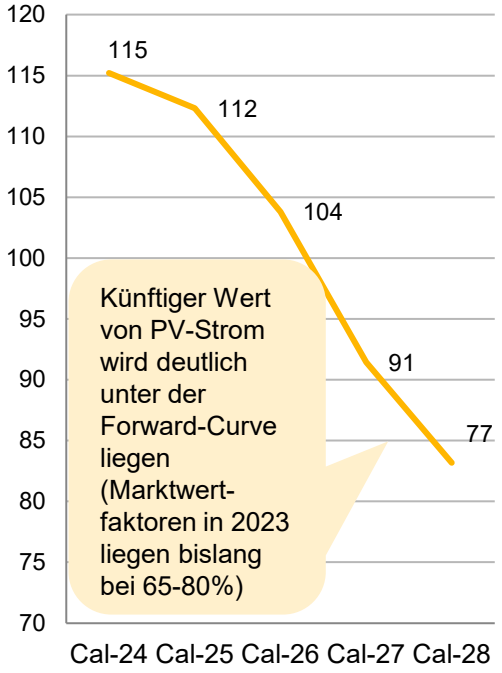

Künftiger Wert von PV-Strom wird deutlich unter der Forward-Curve liegen (Marktwert-faktoren in 2023 liegen bislang bei 65-80%)

Quellen: Energate (Stichtag 06.10.2023)

Einflüsse auf die Energiepreise - Schäden an der Balticconnector-Pipeline und der Konflikt in Israel führten zu einem **Anstieg** der **Gaspreise um 13,5 %** und der **Strompreise um 15,3 %**

Erdgas: Kalenderjahresprodukte NCG/THE

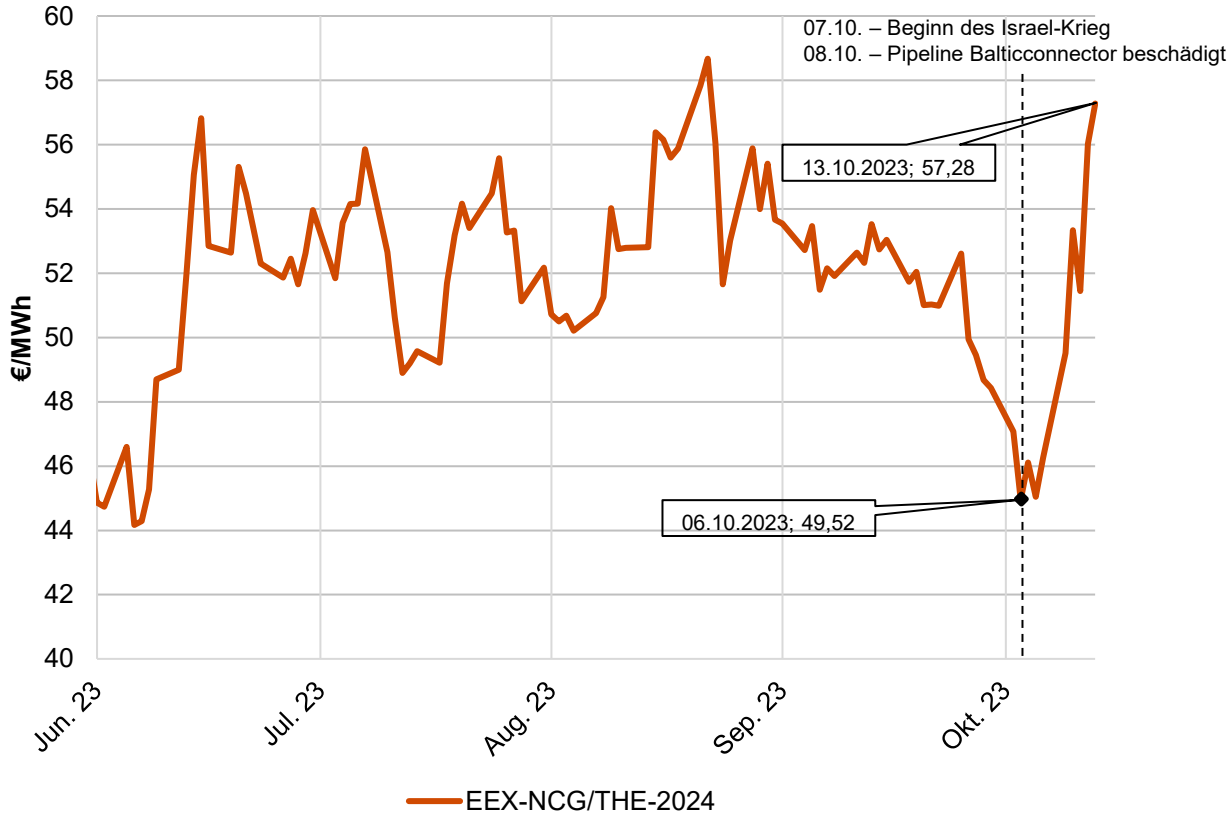

Strom: Baseload DE Kalenderjahre [€/MWh]

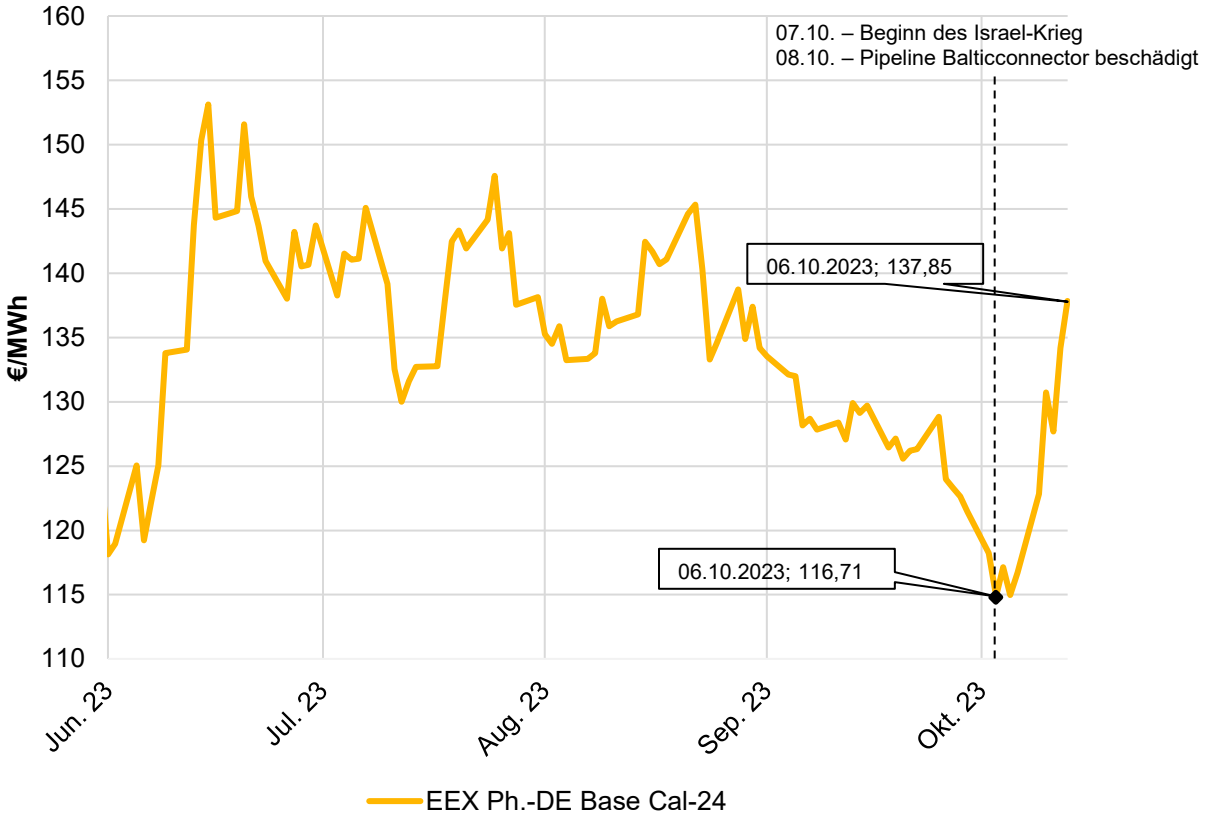

Quellen: Energate, PwC Research; Stand: 13.10.2023

Energieintensität im Branchenvergleich

Energiekosten zu Bruttowertschöpfung, 2020, in Prozent

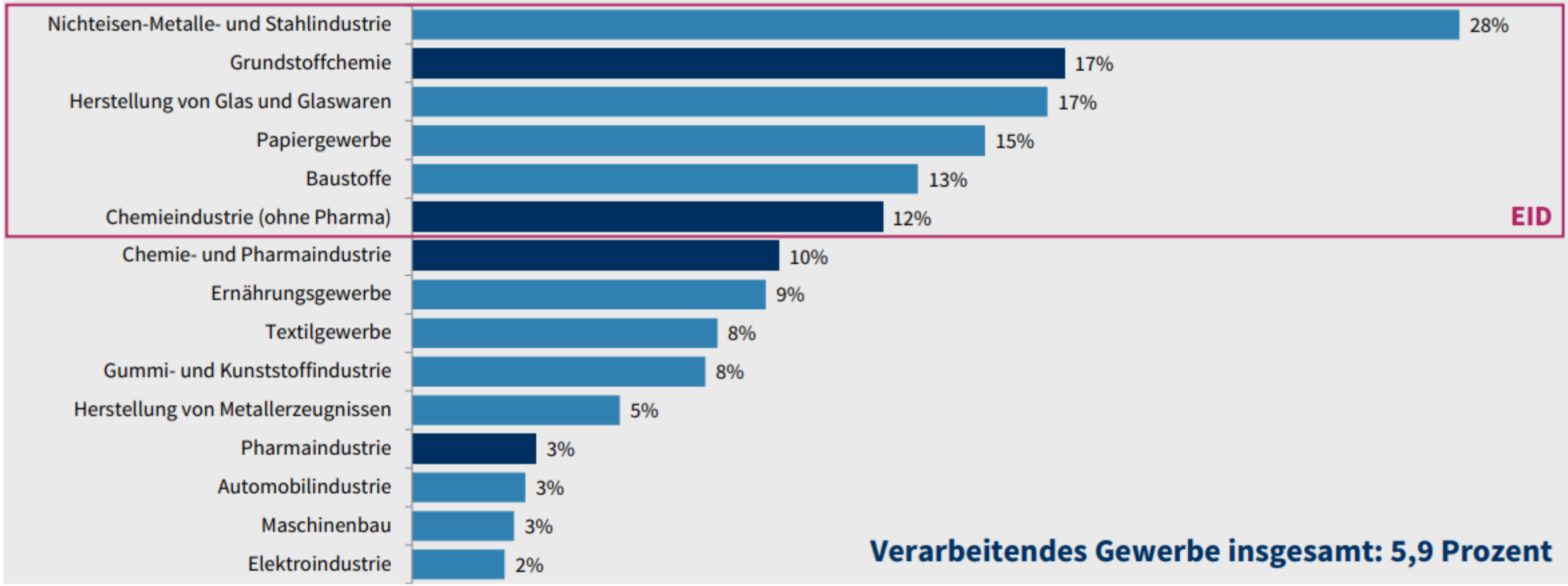

Quellen: Destatis (Kostenstruktur), VCI

Nur energetischer Einsatz, EID=Energieintensive Industrien

2 Versorgung mit bezahlbarer Energie

Zusammensetzung Industriekundenpreis (Strom)

Durchschnittlicher Strompreis für Neuabschlüsse in der Industrie in ct/kWh für 2023

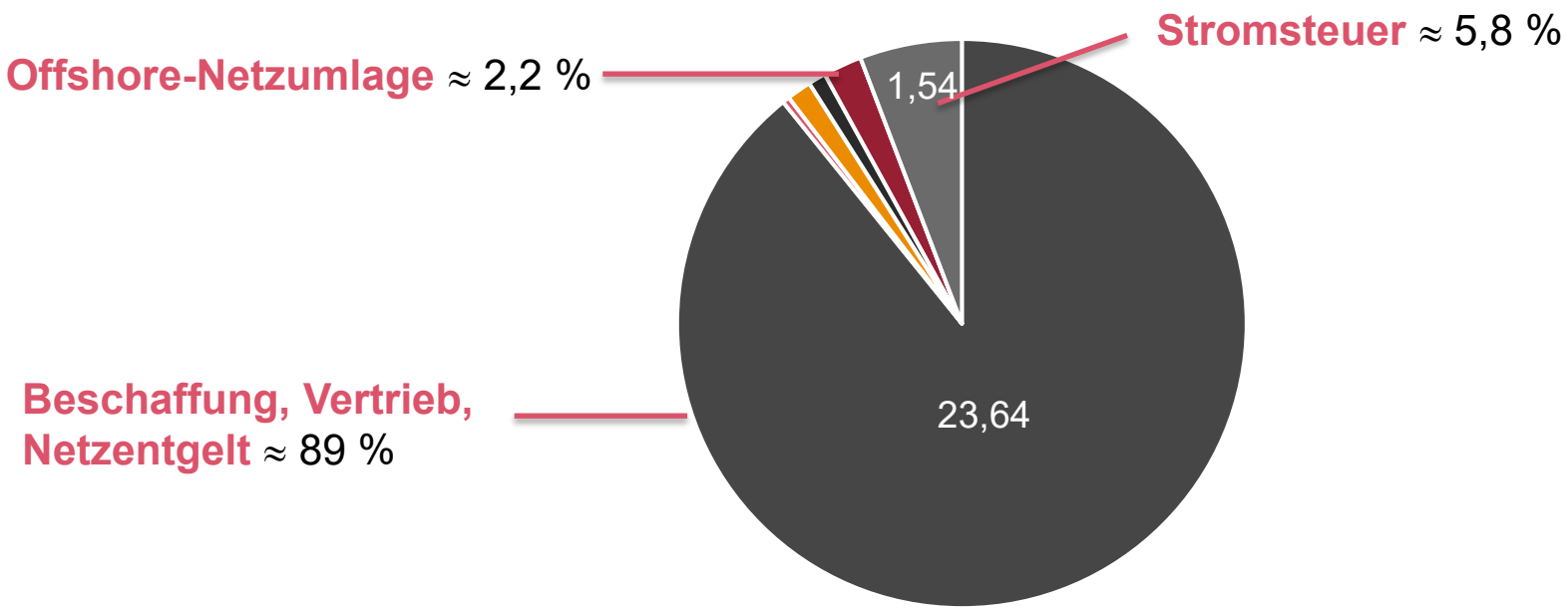

Gesamt: 26,5 ct/kWh

Jahresverbrauch 160.000 bis 20 Mio. kWh, mittelspannungsseitige Versorgung

EEG-Umlage entfällt faktisch seit dem 01.07.2022

- Beschaffung, Vertrieb, Netzentgelt
- Konzessionsabgabe
- KWKG-Umlage
- § 19 StromNEV-Umlage
- Offshore-Netzumlage
- Umlage f. abschaltbare Lasten
- Stromsteuer

Datenquelle: BDEW, https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-strompreisanalyse/

Zusammensetzung Industriekundenpreis (Strom)

Durchschnittlicher Strompreis für die Industrie in ct/kWh für das Jahr 2022

Nicht erstattungsfähige Steuern, Umlagen und Abgaben (ohne StromSt und MehrwertSt) ≈ 20,2 %

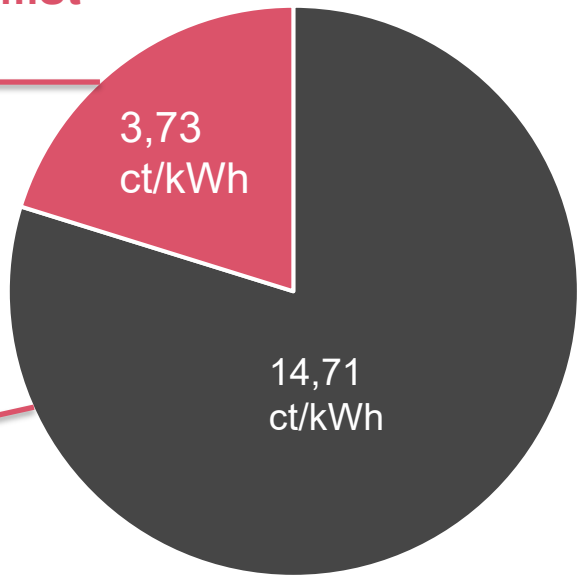

Beschaffung, Vertrieb, Netzentgelt ≈ 79,8 %

Gesamt: 18,44 ct/kWh

Jahresverbrauch
70 bis 150 Mio. kWh

EEG-Umlage entfällt faktisch seit dem 01.07.2022

■ Beschaffung, Vertrieb, Netzentgelt ■ Nicht erstattungsfähige Steuer, Umlagen und Abgaben (ohne StromSt und MehrwertSt)

Datenquelle: BDEW, https://www.bdew.de/media/documents/BDEW-Strompreisanalyse_o_dw_halbjaehrlich_Ba_online_24072023.pdf

Erstattungsmöglichkeiten im Strombereich

2024: 0,275 ct/kWh / 0,656 ct/kWh

2024: 0,403 ct/kWh

	Strom							Brennstoffe
2023 Umlagen	EEG	KWKG / Offshore	§ 19 StromNEV	Konzessions-abgaben	Stromsteuer	Netznutzung	Energiepreis	Energiepreis
Umlagensätze	abgeschafft	0,357 ct/kWh / 0,591 ct/kWh	0,417 ct/kWh	0,110 ct/kWh	2,050 ct/kWh	individuell	individuell	individuell
Entlastung	BesAR	Reduzierung Aufschläge („neue" BesAR) WP	Reduzierung Aufschläge WP	Grenzpreis WP	Reduzierung für Prozesse & Verfahren	Last-/ Netzanschluss-optimierung	Beschaffungs-optimierung	Beschaffungs-optimierung
Förderregime	Eigenstrom-nutzung nach dem EEG 2017				Reduzierung für UdPG	Individuelle Netzentgelte	Strompreis-kompensation WP	BEHG-Carbon-Leakage-Ver-ordnung (BECV) WP
Zuständige Behörde	BAFA / ÜNB	BAFA / ÜNB	Netzbetreiber	Netzbetreiber	Hauptzollamt	Bundesnetz-agentur	DEHSt	DEHSt
Entlastungs-potential	/	Reduzierung: 85 % oder mehr	Reduzierung: 0,05/0,025 ct/kWh	Reduzierung auf Null	Reduzierung: bis ca. 80 %	Reduzierung: bis max. 90 %	Individuelle Entlastung	Individuelle Entlastung

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021, 2 BvF 1/22

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Schuldenbremse

- Mit dem ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurde aufgrund der Corona-Notlage der Haushalt um rd. **60 Mrd. EUR** in Form von Kreditermächtigungen aufgestockt. Dieses Geld wurde nicht für die Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen benötigt. Der Betrag wurde in den **Klima- und Transformationsfonds (KTF)** im Jahr 2022 durch das **zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021** umgeschichtet.
- Das BVerfG hat den Nachtragshaushalt für **nichtig** und somit diese **Umschichtung** für **verfassungswidrig** erklärt.

Veranlassungszusammenhang
zwischen Notlage und Überschreitung der Kreditobergrenzen.

Nach GG nur Ausnahme von der Schuldenbremse in Fällen von „Naturkatastrophen od. außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“ (Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG).

Vorherigkeit
Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festzustellen

Jährlichkeit/Jährigkeit/Fälligkeit
Ermächtigungen zur Kreditaufnahme dürfen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden, in dem Notlage bestand.
Keine Entkoppelung der notlagenbedingten Kreditermächtigungen von der tatsächlichen Verwendung der Kreditmittel

Der **Klima- und Transformationsfonds** ist ein Sondervermögen des Bundes zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie, des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der E-Mobilität und der energetischen Gebäudesanierung.

Konkrete Maßnahmen:

Finanzierung der EEG-Umlage
Strompreiskompensation
Förderung für die Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)
Energetische Sanierung von Gebäuden
Klimaschutzverträge
Halbleiter- / Wasserstoffinfrastruktur-Förderung
Schienennetz- / E-Mobilitätsprojekte

Urteil hat auch Einfluss auf Wirtschaftsstabilisierungsfond - Zukunft der Strom- und Gaspreisbremsen in Gefahr?

Anwendbarkeit des BVerfG-Urteils	Nachträgliche Zweckerweiterung des WSF von Coronahilfen auf Energiekrise könnte unter Heranziehung des BVerfG-Urteils ebenfalls verfassungswidrig sein (wg. "Kausalzusammenhang").
Finanzielle Auswirkung	Bisherige Hilfen aus dem WSF in 2023 könnten haushaltsrechtlich zu Unrecht erfolgt sein (entspricht 32 Milliarden EUR). Eine Finanzierung der weiter geplanten Strom- und Energiepreisbremse für 2024 wird voraussichtlich nicht erfolgen. Erstellung eines Nachtragshaushalts für 2023 und Erklärung einer Notlage für 2023.

- Der rd. **200 Mrd. EUR** umfassende (bisher ca. **60 Mrd. EUR** abgerufen) **Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)** wurde deswegen nun **auch seitens des Finanzministeriums überprüft.** Die Konsequenz dieser Überprüfung ergab, dass ein **Nachtragshaushalt für 2023** verabschiedet werden soll, um Rechtssicherheit für die Energiepreisbremsen zu schaffen.

Wirtschaftsstabilisierungsfond (WSF): Stabilisierung der Wirtschaft infolge der Corona-Pandemie. Er wurde im März 2020 aufgestellt und ist zum 30.06.2022 ausgelaufen. Mit der im September 2022 erfolgten Verkündung des wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges wurde der WSF wieder reaktiviert.

Der WSF dient somit seit November 2022 (auch) zur Finanzierung des Maßnahmenpakets zur Abfederung der Folgen der Energiekrise:

- Strom- und Gaspreisbremsen
- Stabilisierung Netzentgelte
- Weitere Stützungsmaßnahmen für Unternehmen in Schwierigkeiten

Der Klima- und Transformationsfonds (KTF)

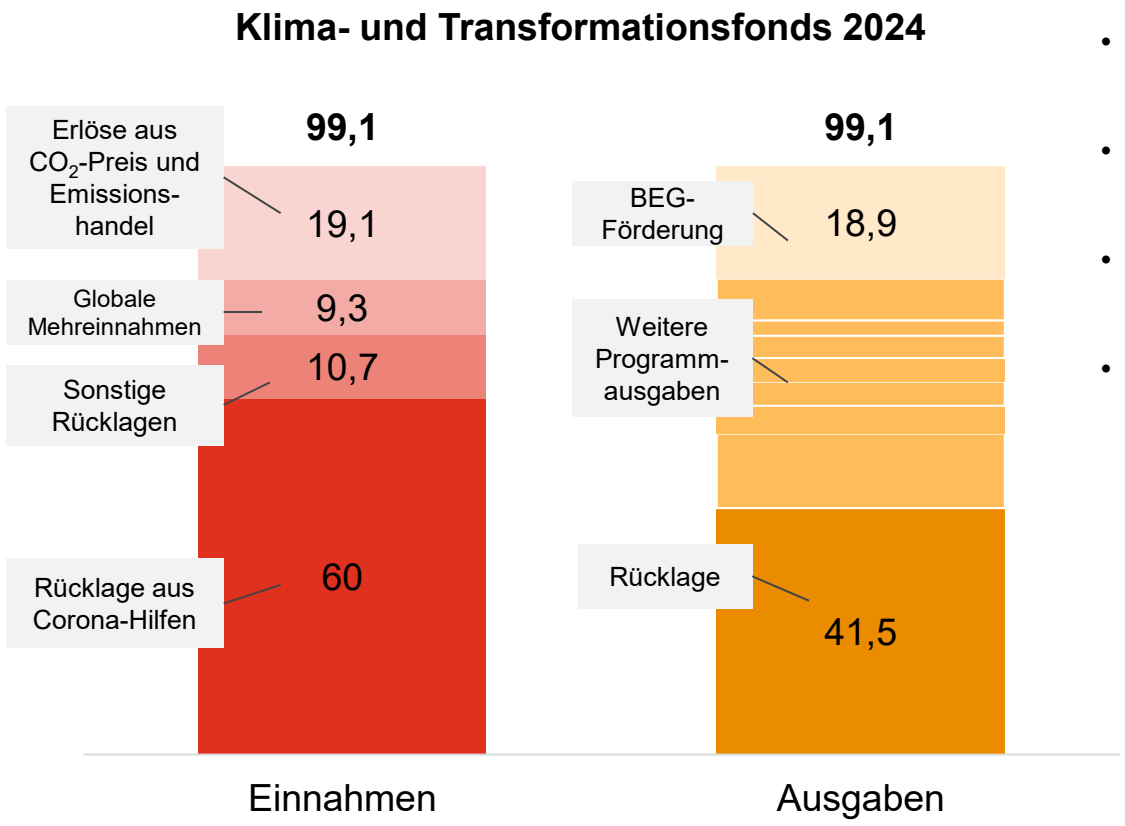

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

- Das BVerfG kippt die Verwendung der 60 Mrd. Euro an ungenutzten Coronahilfen im Klima- und Transformationsfonds (KTF)
- KTF umfasst 2024 bis 2027 rund 212 Mrd. Euro für Investitionen und Maßnahmen zur Transformation und zur Erreichung der Klimaschutzziele
- Der Förderschwerpunkt 2024 ist der Gebäudebereich (Sanierung und Neubau) mit 18,9 Mrd. Euro
- Daneben eine ganze Reihe von Förderprogrammen:

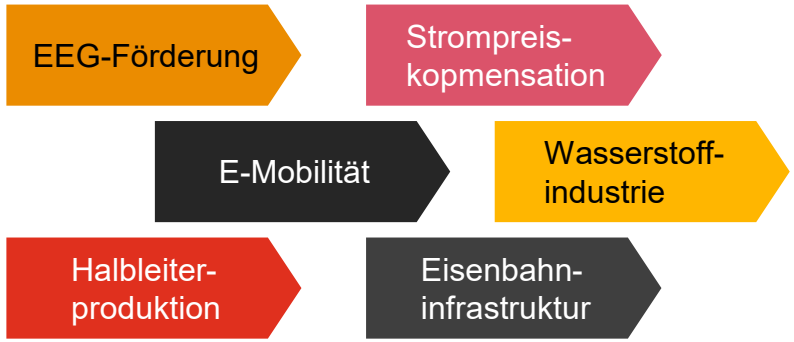

Unklare politische Lage
(Stand 06.12.2023, Änderungen mgl.)

- Energiepreisbremsen 2024

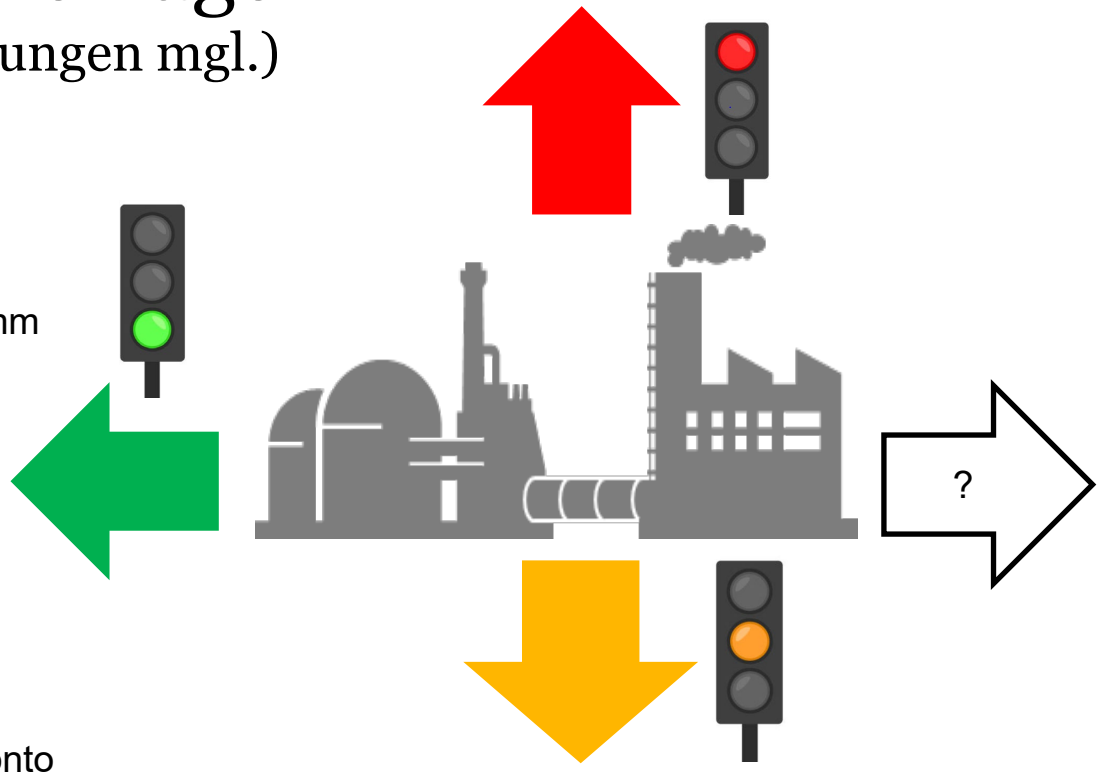

- Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)
- Energiepreisbremsen 2023
- Strompreiskompensation 2023
- EEG-Förderung
- Finanzierung der Energetischen Sanierung von Gebäuden (BEG)
- Wasserstoffkernnetz
  ⟶ da vorrangig Amortisationskonto (vgl. Hinweise von Herrn Müller)

- Zuschüsse zu Übertragungsnetz-entgelten (sonst Anstieg von 3,12 auf 6,68 cent/kWh)
- Strompreispaket für 2024 und Folge-jahre: insbesondere Änderungen im Bereich der Stromsteuer und der Strompreiskompensation
- Weitere Stützungsmaßnahmen für Unternehmen in Schwierigkeiten
- Halbleiter- / Wasserstoffinfrastruktur-Förderung

- Finanzierung der Förderung für die Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)
- Nationale Kraftwerksstrategie
- *(kommunale) Wärmeplanung*
- Finanzierung Schienennetz- / E-Mobilitätsprojekte
- Förderprogramm Dekarbonisierung der Industrie (insbesondere Klimaschutzverträge)
- Billigkeitsleistungen beim nationalen Emissionshandel

BVerfG Urteil – Auswirkungen auf Fördermittel

Fördermittel: Betroffenheit ermitteln und notwendige Differenzierungen vornehmen

Auszahlung der Fördermittel beruht auf Gesetz

- Gesetz vermittelt gesicherte Rechtsposition
- Gesetzlich begründeter Anspruch besteht grds. fort
- Gilt auch 2024 und in den Folgejahren
- Mögliche Gesetzesänderungen beobachten
  (siehe beispielsweise die Rücknahme der Preisbremsen-Verlängerung)

Auszahlung der Fördermittel beruht auf Richtlinie

- Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden bzw. gestellten Haushaltsmittel
- Entfallen die Haushaltsmittel, entfällt auch der Förderanspruch
- Aber wirksam bekanntgegebener Bescheid vermittelt grundsätzlich eine sichere Rechtsposition
- Im Einzelfall zu prüfen, ob ggf. Widerrufsvorbehalt vorhanden und greift
- Fördermittel, die auf regulärer Ausgabenermächtigung im Haushalt beruhen, werden wohl weiter ausgezahlt (z.B. EKDP)
- Anschlussbewilligungen bei langlaufenden Projekten kritisch prüfen
- Bewilligungszeitraum sollte eingehalten werden, da Verlängerung fraglich

Aktuelle Informationen des BAFA

Nach BVerfG-Urteil: BAFA stellt Förderprogramme ein

Hintergrund
Die Mittel stammen regelmäßig aus dem Klima- und Transformationsfonds

Welche Programme sind betroffen?

- Förderung von Energieberatungen (EBN und EBW)
- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
- Energieeffizienz in der Wirtschaft

Maßnahmen, für die bereits eine Förderzusagen besteht, können weiterverfolgt werden.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist nicht gesperrt, es können auch weiterhin Anträge auf Förderung gestellt werden.

Aktuelle Informationen zu Preisbremsen

Nach BVerfG-Urteil: Geplante Verlängerung der Preisbremsen wird zurückgenommen

Hintergrund

Die Mittel stammen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfond

Preisbremsen 2023

- Die Finanzierung der Preisbremsen könnte vom Urteil betroffen sein
- Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Erhalt der Mittel
- Rechtliche Absicherung durch Nachtragshaushalt 2023

Preisbremsen 2024

- Preisbremsen gelten nur bis zum 31.12.2023

Auswirkungen auf das Strompreispaket aus November 2023

Pressemitteilung der Bundesregierung vom 9.11.2023

„Die Absenkung der Stromsteuer soll für die Jahre 2024 und 2025 gesetzlich geregelt werden.“

„Es besteht Einigkeit, dass die Absenkung weitere drei Jahre gelten soll, sofern für die Jahre 2026-2028 eine Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt dargestellt werden kann.“

„…im nächsten Jahr Entlastungen in Höhe von bis zu 12 Milliarden Euro.“

„Neben der bereits beschlossenen Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte für das erste Halbjahr 2024 wird die Stromsteuer für alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes massiv gesenkt, und zwar auf den Mindestwert.“

„Die Steuer wird durch eine Erhöhung des Entlastungsbetrages in § 9b StromStG von gegenwärtig 15,37 EUR/MWh […] auf 0,50 EUR/MWh […] herabgesetzt. In dieser Stromsteuersenkung geht der bisherige Spitzenausgleich auf.“

(Zitate aus der Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 239 v. 9.11.2023)

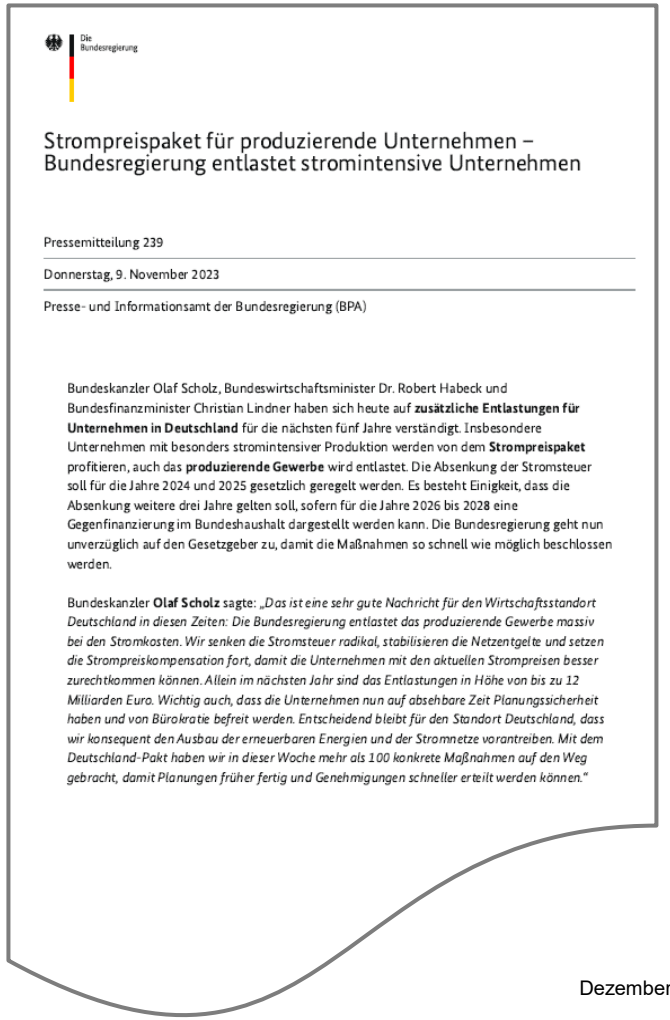

Die Bundesregierung

Strompreispaket für produzierende Unternehmen – Bundesregierung entlastet stromintensive Unternehmen

Pressemitteilung 239

Donnerstag, 9. November 2023

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)

Bundeskanzler Olaf Scholz, Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck und Bundesfinanzminister Christian Lindner haben sich heute auf **zusätzliche Entlastungen für Unternehmen in Deutschland** für die nächsten fünf Jahre verständigt. Insbesondere Unternehmen mit besonders stromintensiver Produktion werden von dem **Strompreispaket** profitieren, auch das **produzierende Gewerbe** wird entlastet. Die Absenkung der Stromsteuer soll für die Jahre 2024 und 2025 gesetzlich geregelt werden. Es besteht Einigkeit, dass die Absenkung weitere drei Jahre gelten soll, sofern für die Jahre 2026 bis 2028 eine Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt dargestellt werden kann. Die Bundesregierung geht nun unverzüglich auf den Gesetzgeber zu, damit die Maßnahmen so schnell wie möglich beschlossen werden.

Bundeskanzler **Olaf Scholz** sagte: *„Das ist eine sehr gute Nachricht für den Wirtschaftsstandort Deutschland in diesen Zeiten: Die Bundesregierung entlastet das produzierende Gewerbe massiv bei den Stromkosten. Wir senken die Stromsteuer radikal, stabilisieren die Netzentgelte und setzen die Strompreiskompensation fort, damit die Unternehmen mit den aktuellen Strompreisen besser zurechtkommen können. Allein im nächsten Jahr sind das Entlastungen in Höhe von bis zu 12 Milliarden Euro. Wichtig auch, dass die Unternehmen nun auf absehbare Zeit Planungssicherheit haben und von Bürokratie befreit werden. Entscheidend bleibt für den Standort Deutschland, dass wir konsequent den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze vorantreiben. Mit dem Deutschland-Pakt haben wir in dieser Woche mehr als 100 konkrete Maßnahmen auf den Weg gebracht, damit Planungen früher fertig und Genehmigungen schneller erteilt werden können.“*

Strompreispaket November 2023 – Zukunft der Stromsteuer

Gegenüberstellung der Entlastungen nach Strompreispaket

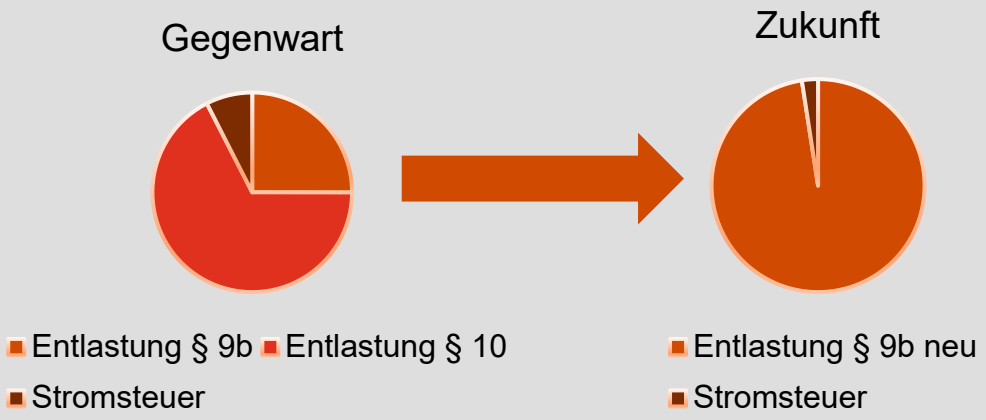

	Gegenwart	Zukunft
Stromsteuersatz (§ 3 StromStG)	20,50 EUR/MWh	20,50 EUR/MWh
Entlastung § 9b StromStG (auf Antrag)	5,13 EUR/MWh	20,00 EUR/MWh
Entlastung § 10 StromStG	(variabel) max. 13,83 EUR/MWh	*(geht in § 9b StromStG auf)*
Verbleibende Stromsteuer	**min. 1,54 EUR/MWh**	**0,50 EUR/MWh**

- Offene Fragestellungen:
  - Erweiterung der Tatbestandsvoraussetzungen der Entlastung nach § 9b StromStG, bspw.:
    - Energiemanagement-System
      (Wortlaut PM: „Senkung für alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“, aber: neues EnEfG, nach § 8 Abs. 1 EnEfG sind Unternehmen mit Gesamtendenergieverbrauch > 7,5 GWh p.a. im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahr verpflichtet, eine EnMS oder ein UMS einzurichten)
    - Ökologische Gegenleistungen
  - Spitzenausgleich und weitere Entlastungen in der Energiesteuer (auf Erdgas und andere Energieerzeugnisse)

Weitere geplante Änderungen durch das Strompreispakt Änderung infolge der BVerfG-Entscheidung vorbehalten

Strompreiskompensation

- Kompensation für an Unternehmen weitergebene Kosten, die den Stromerzeugern infolge der Verpflichtungen im Emissionshandelsrecht bei Stromerzeugung entstehen. Grundlagen: Förderrichtlinie zur SPK (BMWK) / Leitlinie für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Emissionshandelssystem (EU-Kommission)

Geplante Änderungen:

- **Verlängerung um 5 Jahre**
  (gilt auch für „super-cap“ bei besonders energieintensiven Unternehmen)
- Streichung des vom Unternehmen zu tragenden Sockelbeitrags
  - Wegfall des geltenden Selbstbehalts in Höhe von 1 Gigawattstunde pro Anlage
  - aktuell entspricht dieser rund 39.000 EUR pro Anlage

Stabilisierung der Netzentgelte

- Anfang Oktober: Verständigung der Bundesregierung über Stabilisierung der Netzentgelte
  - für 2024: geplant sind 5,5 Mrd. EUR aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds
  - für 2023: bereits 13 Mrd. EUR aufgewandt
- Trotz Zuschüssen **könnte** eine **Steigerung der Netzentgelte von 11 % in 2024** eintreten
- Grund: Ausbau Netzinfrastruktur für erneuerbare Energien in Übertragungs- und Verteilernetzen

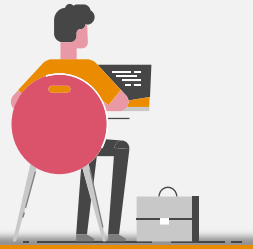

Energiepreisbremsen - „Knackpunkte“ in der Praxis

Warum die Energiepreisbremsen Unternehmen in der Praxis Probleme bereiten

“ Zudem lähmt immer mehr Bürokratie die Wirtschaft und mit ihr die Industrie.

BMWK, Industriepolitik in der Zeitenwende (Stand 24.10.2023)

1. Feststellung von Entlastungsberechtigung und –verpflichtung (insbesondere in Weiterleitungskonstellationen)
2. Ermittlung von Höchstgrenzen; Monitoring von Entlastungen
3. Abstimmung im Unternehmensverbund
4. Identifikation von Meldefristen (und richtigen Adressaten)
5. Auswirkung von Umstrukturierungen, Lieferantenwechsel, …

Umsetzung der Energiepreisbremsen als Daueraufgabe

31. März 2023
Ggü. **Lieferant**: Mitteilungspflicht bzgl. **voraussichtlicher Höchstgrenzen** (bei Entlastung i.H.v. über 150 TEUR/Monat)

31. Juli 2023
Ggü. **Prüfbehörde**: **Erklärung**, dass Entlastungssumme auf 25/50 Mio. EUR gedeckelt (Opt-Out)

Ggü. **Prüfbehörde**: Nachweis der **Arbeitsplatzerhaltung** bei Entlastung über 2 Mio. EUR

Nichtbeanstandung bis 30.09.2023

30. Sep. 2023
Beantragung **atypischer Minderverbräuche** bei der **Prüfbehörde**

30. Nov. 2023
Anpassung der voraussichtlichen Höchstgrenze und deren Verteilung für restlichen Entlastungszeitraum bis 30.11.23 jederzeit möglich

31. Dez. 2023 – 31. Mai 2024
Ggü. **Lieferant**: Mitteilung über **tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze** sowie (bei Entlastung im 2. Förderregime) **Bescheid der Prüfbehörde** (unverzüglich nach dem 31.12.23 und spätestens bis 31.05.24)

Die Behörde stellt auf Antrag fest:
Besondere Betroffenheit, Energieintensität, WZ-Klassenzugehörigkeit, absolute/relative Höchstgrenze **(Antragsfrist steht noch nicht fest)**

30. Juni 2024
Endabrechnung des Lieferanten über die gewährten Entlastungsbeträge

Mitteilungspflichten an den regelverantwortlichen **ÜNB** bei Entlastungsbeträgen von über 100 TEUR

31. Dez. 2024
Gas und Strom: Vorlage eines Plans über **Gegenleistungen** ab Entlastungsumme von 50 Mio. EUR

2023 | **2024**

Verstoß gegen Mitteilungspflichten können empfindliche Bußgelder nach sich ziehen

Bis zu 4 Prozent des im vorausgegangenen Geschäftsjahr (weltweit) erzielten Umsatzes

Zwischenfazit

- Signifikante Energiekostenpositionen bzw. Entlastungsmöglichkeiten stehen aus der Sicht energieintensiver Unternehmen nicht fest
- Hohes Energiekostenniveau und mangelnde Planbarkeit als Wettbewerbsnachteil im internationalen Kontext

- Hoher Grad an Komplexität und hohe Veränderungsgeschwindigkeit
- Hohe Fehlanfälligkeit

- Klare Compliance-Strukturen und Know-how-Aufbau sind unerlässlich
- Auch und insbesondere im Mittelstand

- Individuelle Umstände müssen Berücksichtigung finden (Zielkonflikt zur Komplexitätsreduzierung)

3

Versorgung mit erneuerbarer Energie

Durch die Anforderungen aus dem Klimaschutz ergeben sich zusätzliche Herausforderung

„Das Tempo der **Emissionsminderungen** muss sich angesichts der Ziele des KSG gegenüber dem Status Quo in den kommenden Jahren insgesamt mehr als verdoppeln und dann bis **2030 nahezu verdreifachen**.“

Eröffnungsbilanz Klimaschutz des BMWK

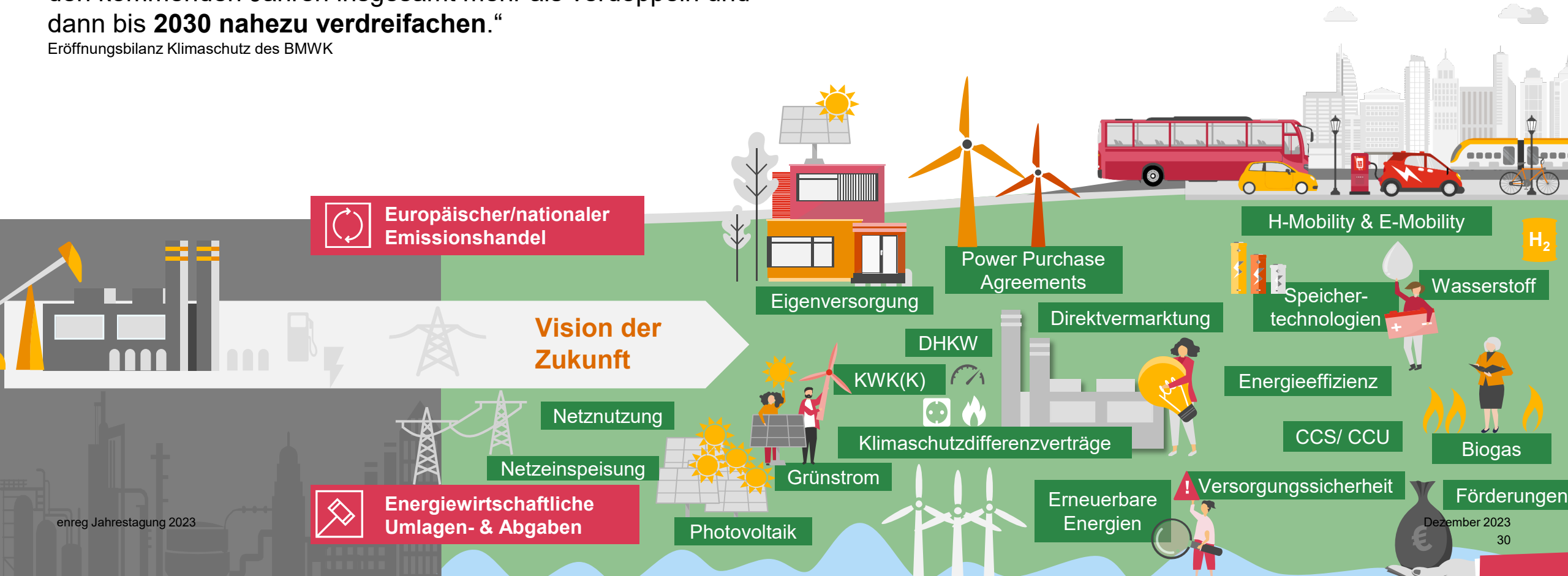

Bis Anfang 2025 fallen insgesamt rd. 1.100 EEG-Anlagen mit einer Leistung von rd. 170 MW aus der gesetzlichen Förderung

EEG-Anlagen jenseits ihrer Förderungsdauer (kumuliert)

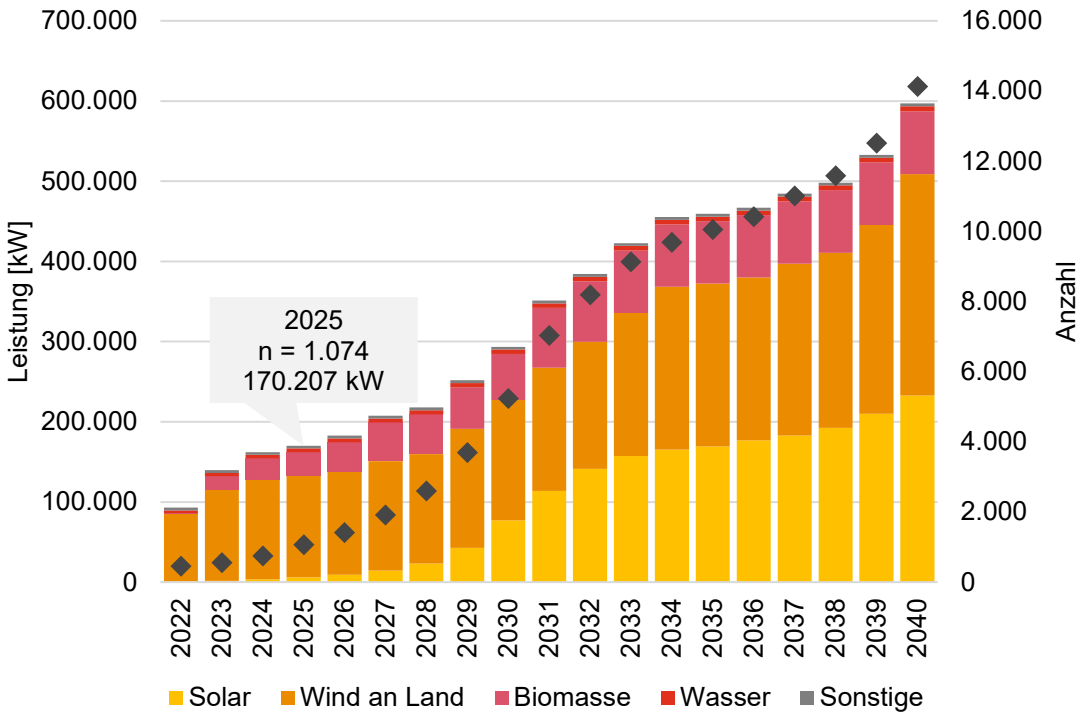

Voraussichtliche Post-EEG-Anlagen bis Anfang 2025

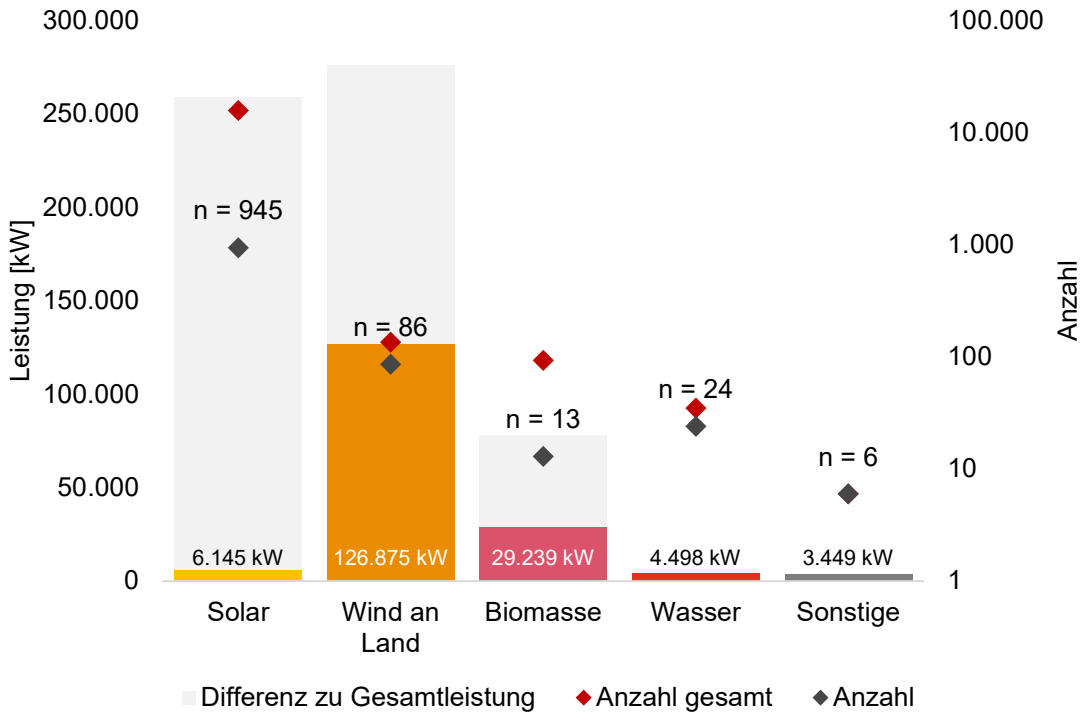

Hinweis: Sonstige enthält Wind auf See, Geothermie, Deponie-, Klär- und Grubengas.

Quelle: netztransparenz.de

Die ökologischen Gegenleistungen (ÖGL) bilden das neue Grundprinzip der Beihilfen

In der Strompreiskompensation (**SPK**), der Beihilfe zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Emissionszertifikathandel (**BECV**) und der „neuen“ Besonderen Ausgleichsregelung nach dem Energiefinanzierungs-gesetz (**EnFG**) werden **ökologische Gegenleistungen als Voraussetzung** verlangt.

Überschneidungen der ÖGL in allen drei Regimen

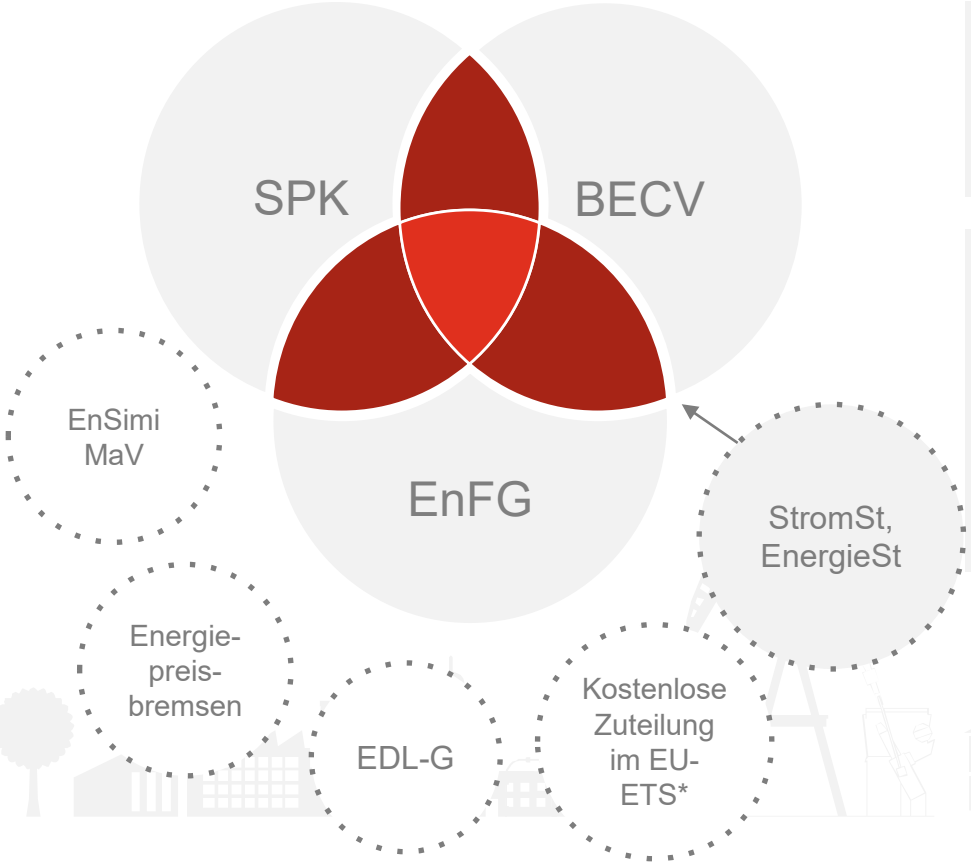

Ökologische Gegenleistungen:
An Beihilfe gekoppelte Verpflichtungen

Eine **Doppelanrechnung** von Gegenleistungen, im Rahmen von unterschiedlichen Regimen, ist **ausgeschlossen**. Eine **anteilige Anrechnung** hingegen **zulässig**.

*Noch keine nationale Umsetzung

Funktionsweise der ÖGL-Mechanismen in SPK, BECV und EnFG

Grundvoraussetzung:
Betrieb eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems nach EMAS

Keine Gegenleistungen erforderlich, wenn Energieeffizienzmaßnahme nicht wirtschaftlich ist, keine identifiziert wurde oder alle wirtschaftlichen durchgeführt worden sind.

Maßnahme wird im EMS identifiziert

Wirtschaftlichkeitsbewertung der Maßnahme

Energieeffizienzmaßnahmen

Mindestreinvestitionsumfang

Nachweisführung durch entsprechende Erklärungen

Alt.: Dekarbonisierungsmaßnahmen/ Einsatz von Grünstrom

Keine Wirtschaftlichkeitsbewertung

Sanktionierung:
Rückforderung / Nichtgewährung der Beihilfe bei fehlenden oder unvollständigen Nachweisen

Die rechtliche Ausgestaltung der ÖGL in den Antragsregimen überschneidet sich in vielerlei Hinsicht, unterscheidet sich allerdings auch in einigen Punkten…

Arten der Ökologischen Gegenleistungen in der SPK, der Besonderen Ausgleichsregelung und der BECV

	Strompreis-kompensation	Besondere Ausgleichsregelung	Beihilfe gem. BECV
	Ziffer 4 SPK-Förderrichtlinie	§ 30 EnFG	§§ 10, 11 BECV
A. Energie- oder Umweltmanagementsystem			
	Betrieb eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystem nach EMAS,		
	Ziffer 4.1 i.V.m § 10 Abs. 1 BECV	§ 30 Nr. 2 EnFG	§ 10 Abs. 1 BECV
B. Klimaschutz- und Effizienzmaßnahmen			
	• Umsetzung wirtschaftlicher EnEff-Maßnahmen, Ziff. 4.2.1a, b **(ab 2021, vorrangig)** • Dekarbonisierung der Produktion unter Produktbenchmark, Ziff. 4.2.1c i.V.m. § 11 Abs. 4 BECV **(ab 2023, aber nachrangig)** • Strombedarf aus mind. 30 % ungefördertem Grünstrom, Ziff. 4.2.2 **(ab 2023, nachrangig)**	• Umsetzung wirtschaftlicher EnEff-Maßnahmen, § 30 Nr. 3 a • Dekarbonisierung der Produktion unter Produktbenchmark, § 30 Nr. 3 c • Strombedarf aus mind. 30 % ungefördertem Grünstrom, § 30 Nr. 3 b • (Un-)wirtsch. Maßnahmen im Vorjahr, § 30 Nr. 3a cc)	• Umsetzung wirtschaftlicher EnEff-Maßnahmen, § 11 Abs. 1 • Dekarbonisierung der Produktion unter Produktbenchmark, § 11 Abs. 4

+ **Keine Gegenleistungen müssen erbracht werden**, wenn keine Energieeffizienzmaßnahme wirtschaftlich ist, keine identifiziert wurde oder alle wirtschaftlichen durchgeführt sind.*

*Vgl. SPK: Ziff. 4.3a S.1 iVm § 12 Abs.2 Nr. 1b BECV; EnFG: § 30 Nr. 3a bb) iVm § 32 Nr.3b EnFG; BECV: § 11 Abs. 1 S.2 iVm § 12 Abs.2 Nr.1b BECV

Zur Erfüllung der Anforderungen an ökologische Gegenleistungen kann ab dem Jahr 2023 der Einsatz von ungefördertem Grünstrom angerechnet werden

Definition von Grünstrom und Erläuterung der relevanten Anforderungen

Grünstrom im Sinne der ÖGL
Ungeförderter, erneuerbar erzeugter Strom mit Herkunftsnachweis

Voraussetzung
Das gesamte Unternehmen muss mindestens 30 % des Stromverbrauchs durch ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien decken

(Personengleichheit zum Empfänger der Beihilfe)

!

Keine weiteren ÖGL notwendig, wenn 30% des Strombedarfes mit Grünstrom gedeckt werden

Der Strom muss aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 3 Nr. 21 EEG stammen.

Angerechnet werden kann nur Strom, für den keine Förderung oder Zahlung nach dem EEG, der EEV oder dem KWKG in Anspruch genommen wird. Ebenfalls darf die Anlage keine Investitionsbeihilfe im Sinne des § 9 Abs 1 Nr. 6 EEV erhalten haben.

Bei Fremdstrombezug sind Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien erforderlich, welche nach § 30 HkRNDV entwertet wurden.
(zusätzlich gibt es **Besonderheiten der SPK**)

Bei Eigenerzeugung muss die Zeitgleichheit von Verbrauch und Erzeugung nachgewiesen werden.

Bei Erfüllung der Anforderungen an den Grünstrom als ÖGL sind keine weiteren Investitionen vorgeschrieben

Für die Strompreiskompensation ist auch die geographische Stromherkunft des Grünstroms relevant

Besonderheiten des Grünstroms in der SPK

Herkunft von Fremdstrom:

Strom muss zu **min. 80% aus Mittelwesteuropa** stammen

Der übrige Strom **(max 20%)** muss **aus EU Regionen** stammen, **die mit Mittelwesteuropa elektrisch verbundenen sind**

Herkunftsnachweise:

Der Herkunftsnachweis bei Anlagen aus Deutschland muss zusätzlich die **Angabe zur optionalen Kopplung** nach § 30a HkRNDV enthalten

(Die optionale Kopplung verknüpft eine bestimmte Stromerzeugung aus einer bestimmten Anlage mit der Strombelieferung durch ein bestimmtes EVU | Vorgaben nach §30a HkRNDV sind einzuhalten)

Neben der Eigenerzeugung ist auch der Bezug über PPA's interessant

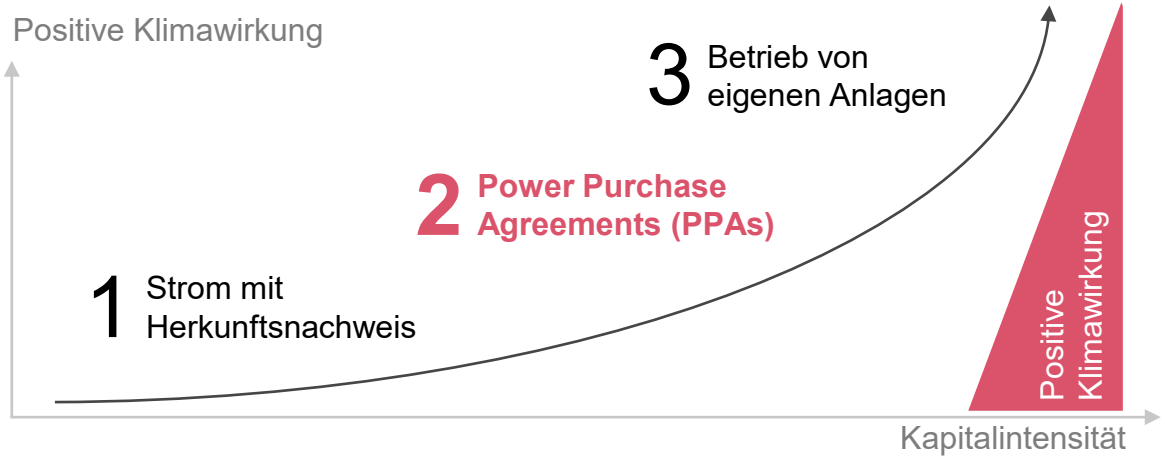

Ein PPA bietet die höchste „Grüne Wertigkeit" für einen Fremdstrombezug:

- Langfristige Lieferung echten Grünstroms (Anlagenscharf)
- Absicherung gegen steigende Commodity-Preise
- Fundamentaler Baustein einer Dekarbonisierungsstrategie

Besondere Anforderungen werden an die gekoppelte Lieferung von HkN gemäß § 30a HkRNDV gestellt

(1) Auf **Antrag** kann der Herkunftsnachweis zusätzlich mit der Angabe entwertet werden, dass der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an das antragstellende Elektrizitätsversorgungsunternehmen veräußert und geliefert hat (**gekoppelte Lieferung**).

(2) Die gekoppelte Lieferung des dem Herkunftsnachweis zugrunde liegenden Stroms kann über **einen oder zwei Bilanzkreise** erfolgen. Wird der Strom über zwei Bilanzkreise an das Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert, so darf in dem Bilanzkreis, in dem die von der Anlage erzeugte Strommenge angemeldet ist, nur Strom aus erneuerbaren Energien bilanziert werden. Bei der Antragstellung sind anzugeben:

1. der Bilanzkreis, in den die erzeugte Strommenge geliefert wird, und
2. zusätzlich bei einer Lieferung über zwei Bilanzkreise der Bilanzkreis, aus dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Letztverbraucher beliefert. […]

(3) […]

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird der Herkunftsnachweis nur entwertet, wenn die jeweils erforderlichen Angaben und Voraussetzungen durch einen **Umweltgutachter** oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigt worden sind.

(5) […]

PPA als Möglichkeit zum Weiterbetrieb von ausgeförderten Erzeugungsanlagen

PPAs können sowohl mit Bestands- als auch mit Neuanlagen geschlossen werden

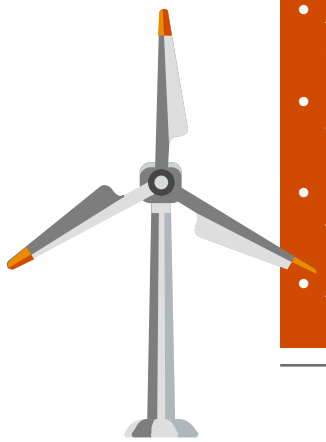

Bestandsanlagen

- Anlage existiert bereits und ist schon in Betrieb
- Ermöglicht wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen
- In Deutschland hauptsächlich für Windkraftanlagen
- Anlagen im Post-EEG Zeitalter

Neuanlagen

- Neuanlage nur für Abschluss des PPAs gebaut und durch diesen finanziert
- Vorteil ist die Zusätzlichkeit
- In Deutschland hauptsächlich für Photovoltaikanalgen, da diese deutlich schneller errichtet werden können

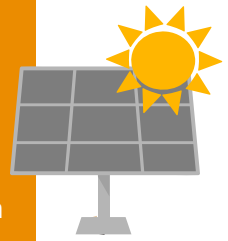

Die Bildung eines PPA-Preises ist sehr individuell und hängt von der PPA-Form und der Vertragsgestaltung ab

Allgemeines Schema zur Bildung eines PPA-Preises

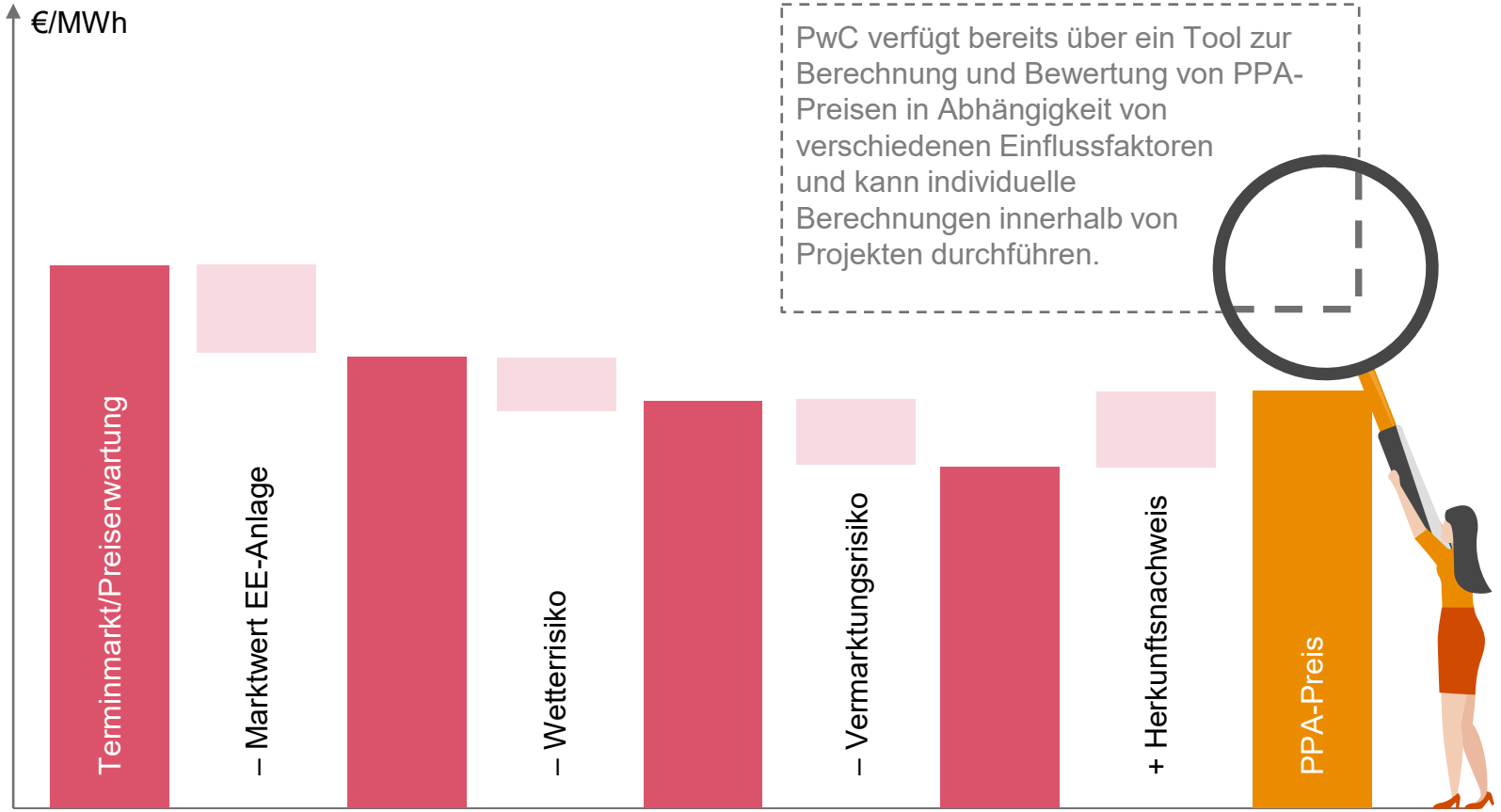

PwC verfügt bereits über ein Tool zur Berechnung und Bewertung von PPA-Preisen in Abhängigkeit von verschiedenen Einflussfaktoren und kann individuelle Berechnungen innerhalb von Projekten durchführen.

Preisgestaltung eines PPAs

- Die unterschiedlichen Vertragsstrukturen von PPAs erschweren die richtige Einschätzung von PPA-Preisen. In der Regel muss jeder PPA-Preis individuell in Abhängigkeit der jeweiligen Rahmenbedingungen berechnet und bewertet werden.
- Generell orientiert sich der Preis an den Terminmarktpreisen und den zukünftigen Preiserwartungen und ist abhängig von dem Marktwert der zum Einsatz kommenden EE-Technologie. Vom Marktwert werden zudem Kosten für die Vermarktung inkl. Risiken (z.B. Prognosefehler) und Wetterrisiken in Abzug gebracht. Zusätzlich wird noch die Grünstromeigenschaft, anhand des Herkunftsnachweises eingepreist
- Neben der preislichen Markterwartung gibt es eine Reihe **weiterer Einflussfaktoren** bei der Preisbildung wie z.B. Art des PPA (on-site, off-site, virtuell, etc.), Vertragsdauer, Liefermenge, Preisgestaltung (pay as produced, pay as forecasted, …), Risikoverteilung, etc.

Rechtliche Einordung und allgemeine Herausforderungen bei der vertraglichen Gestaltung eines PPA

Rechtliche Einordnung/Vertragstypus

- PPAs sind nach deutschem Zivilrecht als Kaufverträge i. S. v. § 433 BGB mit dauerschuldrechtlichem Charakter einzuordnen.
- Insofern findet grundsätzlich das allgemeine Vertragsrecht (§§ 311 ff. BGB) Anwendung.
- Sofern der Vertrag nicht individualvertraglich ausgehandelt wurde, sind zudem die Regelungen zu den AGB nach den §§ 307 ff. BGB zu berücksichtigen.
- energierechtlich handelt es sich um Energieversorgungsverträge i. S. v. § 3 Nr. 18a EnWG, die die Lieferung von Energie zum Gegenstand haben

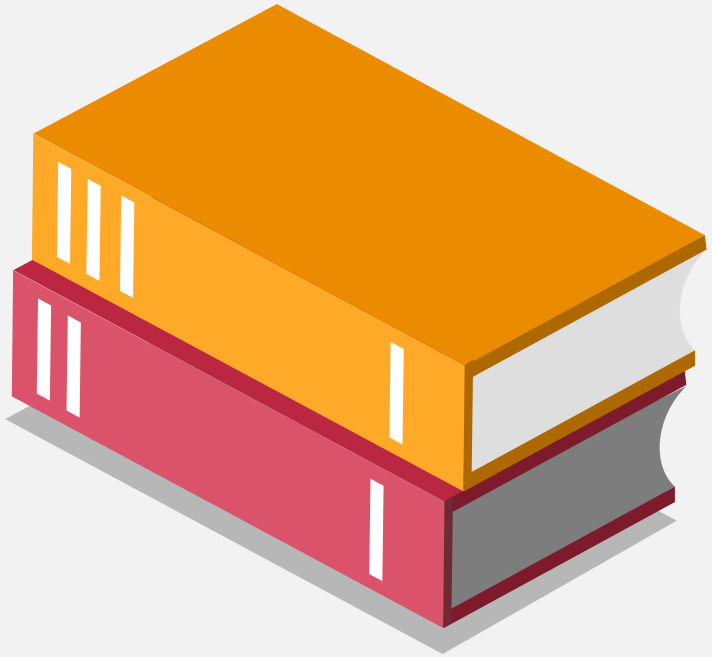

Allgemeine Herausforderungen

- Die inhaltliche Ausgestaltung eines PPAs wird maßgeblich von der unterschiedlichen Interessenlage von Verkäufer und Käufer bestimmt.
- Während für den Verkäufer ein stabiler, gesicherter Cashflow über die Vertragslaufzeit im Vordergrund steht, ist der Käufer vor allem an einem bedarfsgerechten Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien zu langfristig gesicherten Konditionen interessiert.
- Ein PPA ist kein Standardvertrag. Die Beteiligten sollten sich im Vorfeld der Vertragsgestaltung mit den einzelnen Modalitäten, Ausgestaltungsmöglichkeiten und Rechtsfolgen befassen.

In einem PPA-Vertrag sind verschiedene Parameter festzulegen und die Risiken zu minimieren

Technologie

- Solar/Wind?
- (technische) Angaben zur Erzeugungs-anlage
- Verkauf der in der Erzeugungsanlage aus erneuerbaren Energien produzierten Strommengen ohne Inanspruchnahme einer EEG-Förderung an Abnehmer

Beginn und Dauer

- vorzeitige Vertragslösung nur als ultima ratio
- Lieferbeginn/-zeitraum
- Vertragsbeginn/-laufzeit
- Verlängerungsoption

Herkunftsnachweise

- Art und weitere Informationen
- Nachweis der Übertragung/Löschung (§ 79 EEG i. V. m. HkRNDV)
- Konto/HKN-Register des UBA
- Übertragung in Tranchen
- Ausgleichsansprüche/Kostenübernahme

Stromlieferung

- schlechte Prognostizierbarkeit von EE-Produktionsmengen berücksichtigen
- Umfang der Belieferung je nach PPA-Modell (z. B. Baseload, as-produced)
- Regelung zum Umgang mit Bilanzausgleich und Residualstrommengen (gesonderte vertragliche Vereinbarung?)

Vergütung und Abrechnung

- Preisregelung (z. B. as-produced, as-nominated)
- Klausel zum Ausgleich von Differenzmengen
- Klausel zum Abrechnungsturnus
- Verzugsklausel
- Klausel zu Steuern und Abgaben
- ggf. Preisanpassungsklausel

Weitere Bestimmungen

- Risikoverteilung berücksichtigen
- Haftungsklausel
- Force Majeure Klausel
- (außerordentliches) Kündigungsrecht
- Vertragsanpassungsklausel
- Sicherheiten/Bonität

Ihr Ansprechpartner aus dem Team Energie- und Klimarecht

Michael H. Küper (M.Sc.)
Rechtsanwalt, Partner

Georg-Glock-Straße 22
40474 Düsseldorf
+49 162 9711840
+49 211 981 5396
michael.kueper@pwc.com

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

pwclegal.de

© Dezember 2023 PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft
Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.